

Redaktion
Administration u. Druckerei:
Jahrbuch
Maria Theresienstraße Nr. 40.
Telegraphen-Adresse: Stimmen Jahrbuch.
Telephonruf 47.
Anfrankierte Briefe werden nicht
angenommen und Manuskripte nicht
zurückgeschickt.
Inserate werden mit 10 Heller per ein-
spaltige Zeile berechnet.
Bei öfterer Aufnahme Rabatt.

Neue Tiroler Stimmen.

für Gott, Kaiser und Vaterland!

Inserate nehmen alle Inseratenbureaus des In- und Auslandes entgegen.

Die „Stimmen“ erscheinen an allen
Wochentagen und kosten:
monatlich: ohne Zustellung K 1.35
mit Post . . . K 1.75
vierteljährlich: ohne Zustellung K 4.—
mit Post . . . K 5.—
halbjährlich: ohne Zustellung K 8.—
mit Post . . . K 10.—
ganzjährlich: ohne Zustellung K 16.—
mit Post . . . K 20.—
Einzelne Nummern 10 Heller.
Reklamationen sind portofrei.

Nr. 180. Jahrgang XLV.

Christus [Morgen 9. August
Roman]

Dienstag, 8. August 1905

Die Teilwälderfrage im Bezirke Trienz.

Der k. k. oberste Gerichtshof als höchste richterliche Instanz hat im bekannten Teilwälderprozeß der Gemeinde Gaimberg am 1. August 1905 das Urteil gefällt, und in demselben ausgesprochen, daß die von einem Hofbesitzer in Gaimberg als Eigentum angesprochenen Teilwäldparzellen der Gemeinde gehören, weil dieselben auf Grund der zu Recht bestehenden kaiserlichen Entschliebung vom 6. Februar 1847 mit Waldzuweisungsurkunde vom 14. März 1854, Fol. 119, der Gemeinde Gaimberg als solcher zugesprochen worden sind. Mit diesem Erkenntnis wurde der Gemeinde Gaimberg das von den eigenen Angehörigen bestrittene Recht auf ihre Teilwälder endgiltig zuerkannt, ohne daß die Hofbesitzer dadurch auch nur im mindesten einen Schaden zu leiden haben, da ihnen wie bisher das Recht auf den unbeschränkten Bezug des Holzes und der Waldstreu nicht im Geringsten verkümmert wird. Es wurde damit aber auch der vom Landesauschusse in der Teilwälderfrage einhellig vertretene Standpunkt als der allein richtige anerkannt und das Urteil des k. k. Kreisgerichtes Bozen als zutreffend und der Sachlage vollständig entsprechend bestätigt.

Weil das in letzter Instanz erlassene und keiner weiteren Anfechtung unterliegende oberstgerichtliche Erkenntnis nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern für alle in der Gemeinde Gaimberg und im Bezirke Trienz noch behängenden Teilwälderprozeße von grundsätzlicher Bedeutung sein wird und weil das in diesem Prozesse in erster Instanz vom k. k. Bezirksgerichte Trienz am 1. Dezember 1904 gefällte Urteil in ebenso voreiliger als unpassender Weise durch den Druck verbreitet wurde, ohne abzuwarten, wie der Prozeß endgiltig entschieden werden wird, erscheint es am Platze, auch die Gründe des k. k. obersten Gerichtshofes in diesem Prozesse einem weiteren Leserkreise zugänglich zu machen und folgt daher der Inhalt des erwähnten Erkenntnisses nach seinem vollen Wortlaut:

Be. III. 12/5.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat am 26. Juli 1905 Nr. 12.149 in der Rechtsache des m. j. Johann Walder durch die Mutter und Vormünderin Maria Wtw. Walder wiederberechtigte Schneberger in Gaimberg, Kläger, vertreten durch den Advokaten Dr. Molinari in Trienz, wider die Gemeinde Unter- und Obergaimberg, Beklagte, durch den vom Landesauschusse der gefährdeten Grafschaft Tirol bestellten Vertreter Dr. Josef Mayr, Advokat in Trienz, wegen Eigentumsanerkennung infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des k. k. Kreisgerichtes Bozen als Berufungsgerichtes vom 23. März 1905 G. B. III. 12/5, womit infolge Berufung des Beklagten das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes Trienz vom 1. Dezember 1904 G. B. C. I. 97/4 abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben; Kläger ist schuldig der Beklagten binnen 14 Tagen bei Exekution die mit 280 K 78 h¹) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Der lediglich aus dem Gesichtspunkte des § 503 B. G. B. D.²) erhobenen Revision kann eine Berechtigung nicht zuerkannt werden.

Zur Entscheidung der Frage ob im Bustertale die Wälder im allgemeinen — mit Ausnahme derjenigen, welche vom Landesfürsten an Gemeinden oder Privaten urkundlich verliehen wurden — ein Gegenstand des landesfürstlichen, jeden privatrechtlichen Besitz und somit auch die Erziehung ausschließenden Hoheitsrechtes, gebildet haben, ist als unbedingt maßgebende Norm nur die kaiserl. Entschliebung vom 6. Februar 1847 (Hofkanzlei-Dekret vom 11. April 1847 B. 1057 J. G. S.) anzusehen. Darin erklärt der Gesetzgeber nicht nur, daß sämtliche Wälder Tirols mit Ausnahme weniger Landesstelle, insofern von Seiner Majestät Vorfahren nicht einzelne Wälder an Gemeinden oder Privaten urkundlich verliehen waren, ein Gegenstand des landesfürstlichen jeden Privatbesitz ausschließenden Hoheitsrechtes darstellten, sondern spricht auch **deklaratorisch** aus (§ 8 a. b. G. B.³), daß ein solches Hoheitsrecht auf Grund der über die Forsteigentumsverhältnisse in Tirol früher in Kraft gestandenen alttirolischen Waldordnungen, auf welche sich auch die Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge der Untertanen gründeten, anzunehmen war.

Dieser Anspruch und diese gleichzeitige authentische Auslegung der früher in Tirol bestandenen Waldordnungen ist für den Richter bindend, und es geht nicht an sich in die Erwörterung der Frage einzulassen, ob der Anspruch des Gesetzgebers ein gegründeter gewesen sei; es ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß gerade in Bezug auf die Wälder in der ehemaligen Herrschaft Trienz, aus der Waldordnung vom 1. Jänner 1548 hervorgeht, daß den Waldaufsichtsorganen die Auszeichnung des Holzes für die Untertanen sogar im Falle einer **schristlichen** Verleihung des Waldes, nur für den Hausbedarf vorgeschrieben war; daß diese Einschränkung auch in den übrigen in diesem Prozesse besprochenen Waldordnungen mehr oder weniger prägnant vorkommt, und daß somit an das tatsächliche Bestehen eines landesfürstlichen Hoheitsrechtes im Sinne der kaiserlichen Entschliebung vom 6. Februar 1847, auch vor der Kundmachung derselben, mit Grund nicht gezweifelt werden kann.

¹) Die Kosten der I. und II. Instanz hat Kläger ebenfalls zu tragen und demgemäß der Gemeinde Gaimberg zusammen 970 K 69 h Prozeßkosten zu erlegen.
²) Wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache.
³) § 8 a. b. G. B. lautet: „Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erlassen. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidenden Rechtsfälle angewendet werden, sofern der Gesetzgeber nicht hinzusetzt, daß seine Erklärung bei Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.“

Die Einwendung der klägerischen Partei, welche mit Rücksicht auf den Inhalt der oberrwähnten kais. Entschliebung, dahin ausgeführt wird, daß die Herrschaft Trienz und somit auch die strittigen Waldparzellen, dem Hoheitsrechte der Vorfahren Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand I. aus dem Grunde nicht untergefallen gewesen sei, weil in der Zeitperiode vom 10. August 1501 bis zum vorigen Jahrhundert die Herrschaft Trienz, in Folge eines Verkaufes, auf den Freiherrn Michael Wolkenstein beziehungsweise auf das Hallerbambenstift übergegangen war, ist vollkommen unbegründet.

Die Unterinstanzen haben diesbezüglich übereinstimmend richtig angenommen, daß Kaiser Maximilian I. durch den behaupteten Verkauf an Wolkenstein, die Herrschaft Trienz von dem Verbands seiner Staaten nicht ausgeschieden hatte; daß der Verkauf als ein staatsrechtlicher Vertrag nicht anzusehen ist; und in der, noch immer beim Bestande des durch diese Verträge geschaffenen Zustandes, und zwar im Jahre 1573 erlassenen tirolischen Landesordnung, Buch IX, Titel XXVIII, wird unter den Bestandteilen der F. G. Tirol auch die Herrschaft Trienz ausdrücklich „mit Einschließung der Herrschaft Trienz“ angegeben.

Daß für die Gemeinde Unter- und Obergaimberg und für die in ihrem Bereiche gelegenen Waldparzellen keine Ausnahme zu machen war, wird durch das Operat der durch die kaiserliche Entschliebung vom 6. Februar 1847 ins Leben gerufenen Waldpurifikationskommission — welcher vom Gesetzgeber die Durchführung der besagten kaiserlichen Entschliebung anvertraut war — festgestellt.

Diese Kommission war nach § 6 der kaiserlichen Entschliebung berechtigt und verpflichtet, jene Wälder, welche als Staatswälder nicht vorbehalten waren, den schon damals zum Holzbezuge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteiligten **Gemeinden** als solche in das Eigentum zu überlassen; aus dem von dieser Kommission erstatteten und vorliegenden Bericht vom 10. Februar 1855, Bl. 227 geht hervor, welche Ausnahmen im Sinne der kaiserlichen Entschliebung zu machen waren und welche Widersprüche gegen das Verfahren erhoben wurden; es geht aber nicht hervor, und es wurde auch nicht behauptet, daß für die strittigen Waldparzellen eine Ausnahme eingetreten sei, oder daß die Rechtsgeber des Klägers für die streitgegenständlichen Parzellen eine Ausnahmehandlung angesprochen hätten. Es liegt somit auf der Hand, daß dem Kläger keine Berechtigung zusteht, eine solche Ausnahme jetzt zu behaupten, zumal in der kaiserlichen Entschliebung allerdings von ausgenommenen **Landesteilen**, nicht jedoch von ausgenommenen besonderen Wäldern die Rede ist.

Wenn es aber so ist, wie es nicht anders sein kann, so folgt daraus, daß eine Erziehung des Eigentums an den strittigen Waldparzellen bis zum Jahre 1847 unbedingt ausgeschlossen war.

Es ist in dieser Rücksicht auch zu erwägen, daß nach den Hofdekretten vom 21. Aug. 1783, Bl. 178, J. G. S. und vom 13. Jänner 1835, Bl. 383, J. G. S., die Grundstücke, die keine bestimmten Waldungen für den Bergbau vorbehalten waren, und daß der freie Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundgesetzen des

Kleines Feuilleton.

Der Schlangenschmied von Welsberg.

Wer hat nicht schon von dem merkwürdigen Künstler gehört, der, einst ein Grobenschmied wie andere Schmiede, jetzt lauter zierliche Dinge schmiedet, die ihn weit im Lande und darüber hinaus bekannt gemacht haben? Er heißt der „Schlangenschmied“, weil es alles Schlangemuster sind, die er bei der Herstellung seiner schmiedeeisernen Kleinarbeit in unendlicher Mannigfaltigkeit und Originalität zur Anwendung bringt. Eine lebende Ringelnatter leistet ihm bei der Arbeit Gesellschaft.

In der „Zeit“ hat dieser Tage ein Welsberger Kurgast eine sehr ansprechende Plauderei über den „Wauer-Künstler“ veröffentlicht. Besonders interessant ist daraus die Erzählung, wie Peter Dörner — dies ist der Name des Mannes — „Schlangenschmied“ geworden ist.

Ein Wauer brachte einmal seinem Vater einen „Pfannknecht“ zur Reparatur. Der „Pfannknecht“ war ein außergewöhnlich schönes, altes Stück. Vater Dörner hielt dieses Stück mit seinem verschlungenen gotischen Motiv prägnant gegen das Fenster und meinte, zu seinem Sohne gewendet: „Das ist ein Kunstwerk, das können wir heute nicht mehr machen“. Der Sohn aber meinte, leise vor sich hinsprechend: „Wir wollen's versuchen!“ Und geschahen war es um des jungen Dörner Feierabend und Schläfenszeiten. Unablässig studierte er die Formen und Linien des Gerätes. Lange Jahre waren vergangen, da kam der „Pfannknecht“ wieder zur Reparatur. Da probierte nun der junge Schmied ein Motiv, eine Schlange nachzumachen, und dies gelang ihm. Und da es in der

Weltstätte selbst oft Schlangen gab, studierte er die Bewegungen dieser Tiere in natura. Er sah, daß dieses Arbeiten nach der Natur recht schwer sei, wenigstens für den Anfang, kam aber auch bald darauf, daß sich diese Motive zu Zuggegenständen verwerten ließen. Als der Vater sterbenskrank war, ließ er sich den Sohn kommen und prüfte dessen bisher im geheimen geschaffene Stücke. Der Vater mußte gestehen, daß er dies nicht zustande gebracht hätte, und munterte seinen Sohn zu weiterer Arbeit in diesem Genre auf. „Man baut heute keine Mühlen und Sägewerke. Unser Handwerk hat ausgespielt“, meinte der alte Schmied.

Schwer gelang es dem „Schlangenschmied“, bekannt zu werden. Erzherzog Ferdinand Karl war einer der ersten, der die Kunst Dörners sah und fördern half. Wenn ihm der Staat unter die Hände gegriffen hätte, sagt Dörner, gäbe es heute schon eine hübsche Hausindustrie in Schmiedarbeiten.

Peter Dörner hat den „Pfannknecht“ unlängst erworben und hält ihn wie ein Heiligtum. Er sammelt auch sonst Kunstgegenstände jeder Art, um sich auszubilden und an künstlerischen Leistungen, mit denen er seine ebenerdigten hat Stuben gleich einem Museum ausgestattet zu erfreuen.

Im Uebrigen folgt er als echter Tiroler dem Wahlsprüche seiner Landesbrüder: „Für Gott, Kaiser und Vaterland!“ Und so ist er denn ein guter Katholik und ein biederer Patriot und von seinen Reichthümern schätzt er am höchsten ein uraltes Muttergottesbild, einen Becher, aus dem einst unser Kaiser getrunken und eine Dufennabel mit Brillanten, die ihm Erzherzog Ferdinand Karl geschenkt hat.

Der Ursprung der Tiroler „Saltner“.

Die vielen Besucher Südtirols wissen alle, was ein Meraner Saltner ist. Auch ist die Etymologie der Bezeichnung für den Meraner Weinbergshüter eigentlich nicht bestritten. Man dachte natürlich an die Ableitung von dem lateinischen „saltuarius“; nur geben die Aegida, wie z. B. Schmeller bei „Saltner“ saltuarius als barbarisches Latein, während ein bei Petronius und in Inschriften der früheren Kaiserzeit vorkommendes Wort als gutes Latein zu gelten hat. Auch war damals schon die Spezialbedeutung „Waldhüter“ zu einer allgemeineren geworden. Ein eben erschienener Aufsatz des St. Petersburger Altstudienforschers M. Kostowzew im Philologus (1905, II) „Die Domänenpolizei in dem römischen Kaiserreich“ gibt uns den Beweis, daß die Beschäftigung der Meraner Saltner diejenige der römischen Saltuarii fortsetzt, daß also die Etymologie des Saltners von saltus — saltuarius eine sichere ist. Wir entnehmen dem Aufsatz des St. Petersburger Gelehrten, der die Meraner Saltner nicht kennt oder nennt, einiges über die altromischen saltuarii. Das römische Reich bestand nicht nur aus der Stadt Rom und den Municipien, sondern auch aus den sogenannten eximierten Territorien, deren Hauptteil von den kaiserlichen und privaten Großgrundbesitzern, den sogenannten saltus, gebildet wurde. Die Frage der Organisation des Sicherheitsdienstes in den „Saltus“ ist noch nicht genügend berücksichtigt worden; dies versucht nunmehr Kostowzew. Man kannte wohl eine Klasse der römischen Landbevölkerung, die „saltuarii“ genannt wurden, aber über ihre Funktionen war man absolut nicht klar. Und doch geben die Digesten genauen Aufschluß

Eigentumsrechtes zu beurteilen sei, in Tirol nicht zur Geltung kommen konnten; daß ferner, nach dem durch das Sub.-Circ. vom 1. Oktober 1822, Bl. 118, L. G. S., kundgemachten Hofkammerdekrete vom 17. August 1822, Bl. 9270, auch die unter den Gemeindegliedern verteilten Wälder als Gemeindegüter zu betrachten und zu behandeln waren (§ 24); daß die Teil-, Verleih- und Frohnwälder nur aus landesherrlicher Gnade den Gemeinden zugeteilt wurden (§ 26) und daß der Staatswald durch diese Aufteilung seine ursprüngliche Eigenschaft nicht verloren hat (§ 27).

Aber auch die Frage, ob Kläger durch den Besitz seiner Vorfahren und durch seinen Besitz, wenigstens in der der allerhöchsten Entschliessung vom 6. Februar 1847 nachgefolgten Zeitperiode, das Eigentum an den strittigen Waldparzellen erworben habe, wurde vom Berufungsgerichte mit Recht verneint.

Die belangte Gemeinde kann ebensogut wie der Kläger eine zur Uebertragung des Eigentumsrechtes nach § 431 a. b. G. B. und Z. N. V. vom 22. April 1854, Bl. 101, R. G. B. erforderliche versuchte Urkunde vorweisen; wenn auch Kläger unbestrittenmaßen aus den strittigen Parzellen das Holz ohne Einschränkung bezogen hat, so steht doch immer die belangte Gemeinde, wie in der Klage ausdrücklich eingestanden wird, im Besitze des Weidrechtes, welches ihr auch anerkannt wird, und welches, wie die Revision (pag. 128 versa) verneint, von der Gemeinde, richtiger von den einzelnen Besitzern in der Gemeinde seit unvorordentlichen Zeiten ausgeübt wurde, eine Ausschließung der Gemeinde aus den strittigen Parzellen hat somit (§ 354 a. b. G. B.) nicht stattgefunden.

Es wurde auch nicht festgestellt, daß die Ausübung der Weide als Folge der Bestellung einer Dienstbarkeit von Seite des Eigentümers zu betrachten oder daß nach der fass. Entschliessung vom 6. Febr. 1847 eine Aenderung an den tatsächlichen Besitzverhältnissen wie sie vor dem Erlasse der mehrerwähnten fass. Entschliessung gestattete waren, eingetreten sei.

Aus diesen Umständen in Verbindung mit den anderen, welche mit Bezug auf die Zeitperiode von 1847, schon oben besprochen wurden, ist mit Notwendigkeit anzunehmen, es sei die Benutzung der strittigen Waldparzellen seitens des Klägers und seiner Vorfahren nur als eine mit dem Besitze des Hofes verbundene Benutzung des Gemeindegutes anzusehen, worauf sich auch die im Laufe der letzten Zeit und des angeblichen Erzkunftsbesitzes erfolgten obrigkeitlichen Verfügungen wie der Statthaltereiverordnung vom 11. Mai 1885 B. 7424 (L. G. Bl. B. 14) und vom 5. Juli 1889 B. 11.842, wornach die verteilten Gemeindegüter vom Privatwalde zu unterscheiden sind, beziehen; Kläger sei somit nicht berechtigt die Anerkennung eines Eigentumsrechtes an den strittigen Waldparzellen zu verlangen; und er habe keinen Grund sich darüber zu beschweren, weil ihm diese Besitzausübung als eine Dienstbarkeit zuerkannt wird.

Daß Kläger und seine Vorfahren durch verschiedene Eigentumsübertragung bzw. Verpfändungsurkunde über die strittigen Waldparzellen verfügt haben, hat aber in Betreff der Beschaffenheit des besessenen Rechtes keinen Einfluß, weil dadurch unter den obwaltenden Verhältnissen — der rechtliche Grund des Besitzes in keiner Weise berührt wird.

*) § 354 a. b. G. B. lautet: Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum ein Vergnügen, mit der Substanz und den Ausübungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden andern davon auszuschließen.

über ihre Hauptaufgabe: Es sind Wächter; custodire et tueri praedii finis ist ihr Amt oder tuendi et custodiendi fundi magis quam colendi halber sind sie da. Pomponius und Labeo sprechen von den Saltuarii als Feldwächtern, damit die Nachbarn nichts vom Ertrag nehmen, oder als solchen Leuten, die aufgestellt sind, die Produkte des Gutes auf dem Felde oder in der Scheuer zu schützen. Die Tätigkeit der Meraner Saltner besteht bekanntlich hauptsächlich darin, daß sie die reisende und reife Traube auf dem Weinstock schütten. — Nun finden sich gemäß den von Kostowzew gesammelten Inschriften, welche saltuarii erwähnen, solche Feldwächter im Westen und Osten des römischen Reiches, und zweifellos sind die griechischen διοικηταί ganz identisch mit ihnen. Auch der Süden kennt sie natürlich, und in Petronius' Gastmahl des Trimalchio werden Testamente von saltuarii aus der Tageszeitung vorgelesen, welche die Ereignisse auf den Gütern des großen Progen schildern. Aber auch für Norditalien haben wir inschriftliche Zeugnisse von altrömischen Saltnern, so aus Ferrara; auch eine Inschrift aus dem ager Mediolanensis vom Jahre 69 n. Chr. erwähnt einen salturius. Das rührt schon nahe an die Südseite des Brenner, ebenso wie eine Inschrift aus Triest. Am nächsten zu Meran ist wohl ein Salturius von Noreia (Neumarkt in Steiermark) genannt. Der Meraner Saltner geht in fantastischer Tracht und Bewaffnung in dem seiner Obhut anvertrauten Revier herum, oder er steht auf erhöhtem Punkt, wo er es überschauen kann. Die Wohnung des römischen Salturius war ein Turm, von dem aus er sein Gebiet überwachte; ein Mosaik aus Nordafrika stellt solchen Turm vor und darüber steht: saltuarii — Saltner. In interessanter Weise macht Steub an verschiedenen Stellen darauf aufmerksam, daß, wie man in Südtirol die Güter und die Art der Bebauung von den Romanen übernommen hat, man auch aus ihrer technischen Sprache für Rebe und Wein und was damit zusammenhängt, vieles sich angeeignet hat: ob auch die rostige Hellebarbe, der lange Bart und das grundsätzliche Sich-Nicht-Waschen des Saltners von dem salturius herrührt, können wir nicht feststellen.

Der Revision war demnach keine Folge zu geben und über die Kosten dieses Verfahrens nach §§ 41 und 60 C. P. O. zu erkennen.

R. I. Kreisgericht Bozen, Abteilung III,
am 1. August 1905.

Wiegeler m. p.

Inland.

Vom Leitartikel bis zum Briefkasten ist die „Wagner Chronik“ heute sehr liebenswürdig und sucht durch gütige, verlogene Polemik offenbar den österreichischen Katholikentag, für den P. Abel die Einigung aller Katholiken als Programm angibt, richtig vorzubereiten. Die Rabakalen und die Roten werden daran ihre helle Freude haben. Auch der Propst Schöpfer, den die Innsbrucker dankend abgelehnt haben und Herr Dr. Wadernell, der nach dieser Geschichtsquelle eine Schwester des Herrn Karl Neuhauser zur Frau hat (!) und ähnliche Dinge müssen dem immer tiefer sinkenden Blatt Stoff bieten zu Angriffen und Verdächtigungen. Man möchte zu viel Raum verschwenden, wollte man diese längst gewürdigten „ollen Kameelen“ noch einmal besprechen. Es lebe der Katholikentag und die Einigung!

Grundsteuer und obligatorische Berufsgenossenschaften. Ein angesehener Grundbesitzer im Eschlande läßt in einer Zuschrift über diese Gegenstände seine Meinung vernehmen. Wir wollen Einiges davon unsern Lesern mitteilen:

Im Streit über die relative Höhe der Grundsteuer muß jedermann, wer die Dinge ohne Voreingenommenheit betrachtet und dem agitatorische Nebenabsichten fernliegen, den Anschauungen der „N. T. S.“ beipflichten, speziell der zweite Teil des Artikels in Nr. 173 hat die Sache ganz gut behandelt. Es ist gewiß ein harter Unfuss die Höhe der Grundsteuer in den verschiedenen Staaten nach ihrem Verhältnis zum Katastralreinertrage in den verschiedenen Staaten in Vergleich ziehen zu wollen. Denn die Berechnung dieses Reinertrages, an sich schon sehr schwierig, erfolgt ja bekanntlich überall nach verschiedenen Grundregeln. Bei uns besteht, wie vielleicht nicht allgemein bekannt, die Voraussetzung, daß der Katastralreinertrag die Hälfte des tatsächlichen Reinertrages ausmachen soll. Die Erreichung dieses Zieles wird in sämtlichen statistischen Tabellen zu erweisen versucht durch Vergleiche mit den erzielten Pachtrenten und der 4%igen Verzinsung eines mäßigen Kaufpreises. Tatsächlich erreicht dürfte dieses Ziel wohl nur im Steuermusterlande Böhmen worden sein, weil einerseits die Herren Böhmen bekannt gute Rechenmeister sind und andererseits die sehr exakte landwirtschaftliche Buchführung des dortigen Großgrundbesitzes zur Verfügung stand.

Diese beiden sind die dormalen in Oesterreich zur Anwendung gebrachten Vergleichsmittel. Wenn aber wirklich im Jahre 1909 die direkten Realsteuern wieder in den Betrieb der autonomen Organe übergehen sollen, wird man wohl am besten tun auf das Beispiel unserer Vorfahren vor zirka 180 Jahren zurück zu greifen und zu versuchen den Reinertrag aus der Verzinsbarkeit des Anlagekapitals zu berechnen. Es erscheint freilich gewiß, daß die Ermittlung eines Musterlaufwertes heutzutage noch schwieriger ist als sie damals war, aber die bitteren Erfahrungen von 1881 und 1896, sowie die jegliche gänzliche Ablehnung jeglichen Reinertrages zwingen diesen Ausweg zu betreten. Zur Ablehnung jedweden Reinertrages wäre zu ersuchen, woher dann die hohen Mitterpreise kommen, wenn der ländliche Grundbesitz wirklich keinen Reinertrag abwirft. Sind denn die Kaufleute bei lauter Karten, die wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt zu werden verdienen? Woher die Erscheinung, daß fleißige Bauern ihre bei Antritt des Besitzes bis zur Hälfte des Wertes verschuldeten Höfe in nicht allzulanger Zeit wieder schuldenfrei zu machen verstehen, oder sonst Ersparnisse anlegen in Raiffeisenkassen u. s. w. oder, was in der Praxis das Gewöhnlichere ist, in weiteren Grundankäufen?

Der Vergleich nach Bodenfläche des Kulturlandes ist allerdings auch unserm Finanzministerium nicht fremd aber auf ganze Länder ausgedehnt ist er unhaltbar, wenn nicht die betreffenden Länder eine gleichartige Boden- und klimatische Beschaffenheit aufweisen. Welche Analogie besteht z. B. zwischen den Kulturgründen unserer Hochgebirgsstädter und Böhmen, oder auch nur zwischen dem Kulturboden des Eschlandes und der Hochstädter? Weide zusammenabdiert geben als Durchschnitt erst wieder kein passendes Vergleichsobjekt. Außerdem führen derlei Vergleiche gern zu Kontingenterungsversuchen, die im Steuerwesen herkömmliche Veranschlagung verdienen als eklatantes Einbekenntnis der Unmöglichkeit eine gerechte Steuerbasis zu finden. Der Ausspruch ist ja auch bei uns nicht ganz unerhört, im Vergleich mit den übrigen Kronländern müsse Tirol so und so viele Millionen Reinertrag ausweisen, jetzt solle die Landeskommission schauen, wie sie dieselben unterbringt. Dieses Kontingentieren war etwa nicht bloß Privatscherz des Finanzministeriums sondern der freigelegten hohen Reichskommission.

Ein anderer für unsere Landwirtschaft wichtiger Gegenstand betrifft die obligatorischen Berufsgenossenschaften. Es wäre schon gut, wenn endlich einmal der Gesetzesentwurf über die landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften fertiggestellt würde. Wenn früher oder später ein arbeitsfähiger Landtag zustande kommt, sollte er den Entwurf zu einem Landesgesetze über die Berufsgenossenschaften fertiggestellt vorfinden. Daß vonseite des Bauernbundes bezw. des Herrn Abg. Schräffl bereits schon dargegearbeitet wird, braucht niemand irrt zu machen. Diese Herren fürchten eben aus der gefühllich geschaffenen Organisation den Niedergang ihrer eigenen Herrlichkeit. Deshalb erklärte Schräffl in Innsbruck, der Bauernbund leiste das Gleiche, ja noch Besseres als die voraussichtlich zu bürokratisch organisierte Berufsgenossenschaft. Freilich unter lauter Grundbesitzern d. h. unter lauter wirklichen Bauern hat einer, der bei 2% Zuschlag kaum einen Heller Grundsteuerzuschlag als Genossenschaftsbeitrag leisten würde, gar geringe Aussicht darin den Oberbauer zu spielen.

Wieder ein Schritt näher der internationalen Durchzugslinie Venedig—Ubulabahn—Vinschgau—Meran—Bozen—Trient—Balgugana—Venedig. Der „Brggess.“ veröffentlicht folgende ihm von kompetentester Seite aus Venedig“ zugegangene Mitteilung:

Mit königlichem Dekrete vom 23. Februar ds. J., verlaubar im Amtsblatte des Königreiches unter dem 24. April 1905, wurde das unter dem 19. Februar 1905 in Rom gefertigte Uebereinkommen genehmigt, womit die Regierung der Stadt und der Provinz Venedig die Konzeption erteilt, eine normalspurige Eisenbahn von Mestre über Castelfranco, Bassano und Primolano bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Legge zu bauen und durch 70 Jahre zu betreiben.

Die Regierung hat es übernommen, sich mit Oesterreich-Ungarn in freundschaftliches Einvernehmen zu setzen, damit die Verbindung mit Legge hergestellt, und damit auch auf der Linie Trient-Legge die nötigen Verbesserungen angebracht werden, um diese Linie zum internationalen Verkehr geeignet zu machen.

Außerdem hat die (italienische) Regierung die mit andern Linien gemeinsame Mitbenutzung der Stationen Mestre, Castelfranco und Bassano gestattet, wie auch jene der Eisenbahnstrecke Mestre-Venedig nebst jener der Station Venedig.

Innerhalb sechs Monaten (vom Vertragsdatum) müssen die Bauprojekte der Bahn fertiggestellt und der Genehmigung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unterbreitet werden, und drei Jahre nach erfolgter Genehmigung derselben muß der Bau der ganzen Strecke vollendet sein und die Betriebseröffnung erfolgen.

Die Personen- und Warentarife dürfen nicht höher sein, als jene, die auf den nach Venedig einmündenden Staatsbahnen in Kraft sind oder sein werden. Die Regierung behält sich das Recht vor, für drei tägliche Züge den Fahrplan vorzuschreiben; für jene diese Zahl überschreitenden Züge steht es KonzeSSIONÄREN frei, die Fahrzeiten unter nötiger Berücksichtigung der Betriebssicherheit zu bestimmen.

Im Rahmen der bestehenden Gesetze bewilligt die Regierung der Bahn bestimmte kilometrische Zuschüsse.

Die KonzeSSIONÄRE haben ihrerseits beschließen, die KonzeSSION mit einem nennenswerten Gebührebeitrag gänzlich einer Gesellschaft zu geben, welche sich jüngst in Rom konstituiert hat und „Societa Italiana Porrovia della Valaungana“ firmiert. Dieselbe hat bereits mit den oben erwähnten Vorarbeiten der Bauprojekte begonnen.

Die Fortsetzung der Balguganabahn, der Anschluß der Vinschgaubahn an die Schweiz, sowie der Ausbau letzterer Linie von Mals nach Venedig, unsere im Interesse regen Fremdenverkehrs dringendsten Wünsche, dürften demnach — ist zu hoffen, da auch an der Trassierung ab Mals mit Ernst gearbeitet wird — für 1900 respektive 1910 als in Verkehr tretend zu erwarten sein.

Der pädagogische Kurs in Salzburg wurde am Sonntag im Weissen St. Eminentz des Kardinal Ratschaler, der eine Ansprache hielt, eröffnet. Der Besuch war ein sehr guter.

Ausland.

Eine neue Niederlage der Truppen des Sultans von Marokko. Tanger, 7. Aug. Der hiesige Vertreter des Sultans für auswärtige Angelegenheiten erhielt eine Meldung, nach welcher am 3. August bei Ahoun Sidi Ululool zwischen kaiserlichen Truppen und Anhängern des Präidenten eine Schlacht stattgefunden haben soll. Da über deren Ausgang nichts bekannt ist, ist anzunehmen, daß die Schlacht für die Truppen des Sultans ungünstig verlief. Dies ist um so wahrer, weil der Präident, als in Tanger ein Bericht eingegangen ist, demzufolge der Präident und Buamama sich ausgetrennt und ihre Streitkräfte vereinigt haben sollen.

Korrespondenzen.

Neutte, 7. August. Gestern regnete es den ganzen Tag in Strömen, so auch während der Nacht. In dem benachbarten Wängle wurde Sturm geläutet. Bei Oberhornberg und in Wängle drohten die Bäche auszutreten und man fürchtete, daß die Mühr bei Oberhornberg losbreche. Es ist zwar nicht ohne Schaden abgelaufen, aber von großem Unglück blieb man verschont. Auch der Zwieselbach in der Gemeinde Neutte machte Spektakel, trieb einen Teil des Holzflusses fort und bedrohte die elektrische Leitung. Vom Vlansee wird eine Wegunterbrechung durch eine Mühr gemeldet.

Raffereith, 7. Aug. Infolge des heftig aufbauenden Regens brach heute morgens der gefährlichste Prägelsbach an einer Stelle seinen linken Uferdamm durch und überschwemmte einen großen Teil der umliegenden Wiesen. Auch drei Häuser des Unterdorfes stehen 1/4 m in Wasser. Man arbeitet eifrig an der Wiedereinbauung.

Innsbruck, 7. August. (Selbst m. o. b.) Am 5. ds. Mts. nachm. fanden Kinder im Hirschenwalde am Wege zur Waldonappe die Leiche eines gewissen Josef Rößler, 59 an einem Bäume hängen. Rößler, ein geb. Innsbr., 59 Jahre alt, war letzter Zeit Hirte in Hölzle, von wo er sich auf unbekanntem Grund entfernte. Ebenso unbekannt ist die Ursache seiner Tat; leider war Rößler ein Trinker. Doch hält man dafür, daß er den Selbstmord nicht bei normalem Geisteszustande verübt habe; dabei wird die Leiche morgens kirchlich beerdigt.

Bozen, 7. Aug. Gestern vormittags sind in Lützelt Zwischenpausen vier Haubigenbatterien auf dem Durcheinmarsch zu den Kaisermandöeln auf dem Rondberge hier eingetroffen und haben auf dem Viehmarkt und vor dem Bozner Hof Ausstellung genommen. Diese 4 Batterien gehen morgen um 4 Uhr früh nach Mezzolombardo ab. Heute vormittags um 1/2 12 Uhr rückte das Infanterieregiment Ernst Ludwig Großherzog von Hessen und bei